

**Kleine Anfrage****Christoph Degen (SPD) vom 28.06.2021****Tatsächliche Anwendung von „Schreiben nach Gehör“ an hessischen Schulen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

„Ja, diese Methode ist Unsinn, und deswegen machen wir diesen Unsinn in Hessen auch nicht mit. Sollte ich mich täuschen und sollte sie an irgendeiner unserer 1.148 Grundschulen doch praktiziert werden, dann bin ich für jeden Hinweis dankbar. Dann werden wir dem nachgehen und es abstellen“, so äußerte sich der Hessische Kultusminister am 4. Mai 2017 in der 105. Plenarsitzung der 19. Wahlperiode.

Am 26. Februar 2019 erklärt ebendieser im Plenum des Hessischen Landtags (20. Wahlperiode) in Hinblick auf seine Recherche: „Wir haben aber keinen Fall gefunden, wo diese Methode in ihrer Reinform, also als Rechtschreiblehrgang, praktiziert worden wäre.“

Laut Mitteilung des Kultusministers vom 24.06.2021 sind Methoden zum Rechtschreiblernen wie „Lesen durch Schreiben“ („Schreiben nach Gehör“) ab dem zweiten Halbjahr der ersten Jahrgangsstufe zum neuen Schuljahr nun ausdrücklich nicht zulässig.

**Vorbemerkung Kultusminister:**

Die Vermittlung der deutschen Schriftsprache ist eine der zentralen Aufgaben der Schule über alle Bildungsgänge und Schulformen hinweg – insbesondere auch im Rechtschreiblehrgang an den Grundschulen. In Hessen wurden deshalb in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Rechtschreibfähigkeiten der Kinder zu stärken.

Zum Erlernen der Rechtschreibung gehören insbesondere eine systematische Anleitung, eine aufeinander aufbauende Struktur, die Kenntnis der Rechtschreibregeln, das Verständnis für Rechtschreibphänomene sowie das regelmäßige Einüben des Gelernten. Rechtschreibfehler müssen daher von Anfang an konsequent korrigiert werden. Das Vorbild des richtig geschriebenen Wortes soll verhindern helfen, dass sich die Schülerinnen und Schüler von ihnen – verständlicherweise – anfangs verwendete falsche Schreibweisen einprägen.

Auch beim Einsatz von Anlauttabellen, die heute in allen gängigen Lesefibeln enthalten sind, dürfen orthografisch falsche Schreibweisen nicht unkorrigiert stehen bleiben. Das kann und soll freilich in einer Weise geschehen, die die Schülerinnen und Schüler positiv motiviert.

„Lesen durch Schreiben“ bzw. „Schreiben nach Gehör“ – die Terminologie dazu ist nicht ganz einheitlich – ist keine Methode, die als Rechtschreiblehrgang geeignet ist. Diese Methode ist in Hessen nicht zulässig. Für die Arbeit an den Grundschulen stehen stattdessen der korrekte schriftsprachliche Ausdruck und der Wortreichtum der Sprache im Mittelpunkt. Der Rechtschreibunterricht wird systematisch aufgebaut, um vertiefte Rechtschreibkenntnisse und eine gesicherte Rechtschreibung der Schülerinnen und Schüler in Hessen zu erreichen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit welcher rechtlichen Verbindlichkeit ist dieses Verbot verankert?

Das Verbot wurde per Erlass des Kultusministeriums vom 15. Juli 2021 bestätigt.

Frage 2. Welche Ausnahmen bestehen für das Verbot?

Es gibt keine Ausnahmen. Die Vorgaben, wie die Rechtschreibkorrektur vorzunehmen ist, enthalten Differenzierungen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 3. Inwieweit wird den besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beim Schreiben lernen dabei Rechnung getragen?

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Defiziten im Spracherwerb sowie mit gesondertem Förderbedarf, wie er in der Frage beschrieben ist, sind innerhalb der erlasslich festgelegten Vorgaben zur Rechtschreibkorrektur Besonderheiten vorgesehen, mit denen den besonderen Bedürfnissen der genannten Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird. Die beschriebenen Schülerinnen und Schüler werden gemäß § 7 Abs. 8 bzw. § 24 VOSB in einem eigenen Bildungsgang und lernzielfferent unterrichtet. Den Ausführungen in Kapitel 3 der Handreichung zum Grundwortschatz Hessen folgend, beginnt für diese Personengruppe die Korrektur der falsch geschriebenen Wörter und sonstigen Abweichungen von der Normschreibweise erst ab Beginn der zweiten Jahrgangsstufe. Lernstand und Lernfortschritt des jeweiligen Kindes finden im Prozess der Rechtschreibförderung für die genannten Kinder eine besondere Berücksichtigung. Zu beachten ist außerdem, dass sich die Leistungsbeurteilung dabei an den Zielen der individuellen Förderpläne orientiert.

Frage 4. Sind dem Kultusminister anders als in obigen Zitaten angeführt seit 2017 Fälle bekannt geworden, nach denen „Schreiben nach Gehör“ doch an hessischen Schulen praktiziert wird?

Frage 5. Falls ja, um wie viele Fälle in welchen Schulamtsbezirken handelt es sich?

Frage 6. Falls nein, weshalb verbietet der Kultusminister etwas, das es gar nicht an hessischen Schulen gibt?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Erfreulicherweise sind weiterhin keine Fälle gemeldet worden, in denen die Reinform der genannten Methode an einer Schule in Hessen angewandt wurde. Gleichwohl gab es immer wieder Hinweise darauf, dass an Schulen der Rechtschreibunterricht nicht durchgängig mit einer gezielten Gegenüberstellung der richtigen Schreibweise verbunden werde. Mit dem nunmehr in Kraft gesetzten Erlass wird klargestellt, dass die in der Fragestellung genannte Methode unzulässig ist, und es wird das bereits zuvor geltende Verbot durch eine positive Beschreibung ergänzt, wie der Rechtschreibunterricht anzulegen ist und wie falsche Schreibweisen zu korrigieren sind. Damit erhalten die Lehrkräfte über das Verbot hinaus Handlungssicherheit und die Eltern eine Vorstellung, was sie hinsichtlich der Rechtschreibkorrektur von den Schulen erwarten dürfen. Zugleich ist darin die Klarstellung enthalten, dass Anlauttabellen Verwendung finden können. Im Spracherwerb wird dies auch weiterhin dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler vielfach schneller eine breite Vielfalt von Wörtern schreiben – auch solche, die noch nicht im Unterricht eingeführt und behandelt worden sind und an denen sich Rechtschreibphänomene festmachen lassen, die die Schülerin oder der Schüler noch nicht kennen und beherrschen muss. Auch in diesen Fällen ist aber nunmehr klargestellt, inwieweit durch Gegenüberstellung der richtigen Schreibweise eine pädagogisch einfühlsame, motivierende Rechtschreibkorrektur von Anfang an erlasslich vorgesehen ist.

In dieser positiven, in der Handreichung zum Grundwortschatz Hessen mit vielen praktischen Beispielen anschaulich gemachten Vorgabe zur Rechtschreibkorrektur besteht der neue, über das bereits zuvor bestehende Verbot hinausgehende Regelungsgehalt, der den Anlass gibt, auf das Verbot der Methoden „Schreiben nach Gehör“ bzw. „Lesen durch Schreiben“ hinzuweisen. Durch die positiven Vorgaben, wie die Rechtschreibkorrektur zu erfolgen hat, werden zugleich Unsicherheiten in Lehrer- und Elternschaft beseitigt, was das Verbot der genannten Methoden für die Ausgestaltung des Rechtschreibunterrichts konkret bedeutet.

Wiesbaden, 11. Oktober 2021

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**